

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990



12, 14, 16
WR III g
GRZ 0,4
GFZ 1,0
SD 30-35°

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PlanzV. 90

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 7 BauGB
- WR** ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
REINES WOHNGEBIET § 9 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND § 16 Abs. 4 u. § 18 BauNVO
GRUNDFLÄCHENZAHL. § 19 BauNVO
GESCHOSSFLÄCHENZAHL. § 20 BauNVO
- g** BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 Abs. 3 BauNVO
BAUGRENZE § 23 BauNVO
- SD** BAUGESTALTUNG, VERBODLICHE DACHFORM, DACHNEIGUNG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
UND ANGABE DER FRÜSTRICHUNG I.V.m. § 82 LBO
- SD 30-35°** SATTELDACH § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
DACHNEIGUNG I.V.m. § 82 LBO
HAUPTFRÜSTRICHUNG
ABGEWINKELTER BAUKÖRPER
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PELEGE § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- SI** SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
UND GARAGEN
STELLPLÄTZE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
KINDERSPIELPLATZ, PRIVAT

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
- KATASTERMÄSSLICHE FLURSTÜCKSNUMMER
- GRUNDFLÄCHE EINER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGE
- DURCHLAUFENDE NUMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
- VERMESSUNGSLINIEN MIT MASSANGABEN

TEXT - TEIL B -

- Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 31. Az.: IV 8d - 813/04 - 60.5 (31) vom 06. Juni 1974.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Stellplätze sind durch einheimische standortgerechte Laubbäume einzuzüchten. Die Größe der Baumscheiben für Grüngrün hat mindestens 9 m² zu betragen.

SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET GIESCHENHAGEN

"TEILBEREICH HAUSGRUNDSTÜCKE ST. JÜRGEN 12,14 U. 16"
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Eingangsvertrag vom 27. August 1998 in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 23.11.1992, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Rat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 - 1. Änderung - Erhebung - Aufhebung - Festsetzung - für den abgaben Bereich für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.05.1992. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Inl. Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten am 21.07.1992 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.08.1992 durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.07.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Die Stadtvertretung hat am 30.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung - Erhebung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung - Erhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.08.1992 bis zum 12.09.1992 während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30.07.1992 in der Segeberger Zeitung, am 30.07.1992 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 1 - 5 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 13.11.1992



W. Müller
BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am 22.12.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen länderbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 23.12.92



M. Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

- Der Entwurf des Bebauungsplanes 1. Änderung - Erhebung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Darüber haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 26.03. bis zum 26.05.93 während folgender Zeiten 8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.04./26.05.93 in der Inl. Segeberger Zeitung / Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, 4, m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan 1. Änderung - Erhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.1992 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Vermerken 7 - 9 wird hiermit bescheinigt.

BAD SEGEBERG, DEN 29.12.1992
06.10.1993



W. Müller
Vertretung
(Hinz.)
STELLVTR. BÜRGERMEISTER

- Der Bebauungsplan 1. Änderung - Erhebung ist nach § 9 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 04. 01. 1993 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 17.12.1993 Az.: V4/51,21/V.11 erklärt, daß von dem Bebauungsplan keine Rechtsverordnungen geltend gemacht werden, die geltend gemachten Rechtsverordnungen haben worden sind. Hinsichtlich der erteilten Bauverordnungen gen. § 82 Abs. 4 LBO (Hinz.) wurden mit Verfügung vom 27.03.1993 Az.: V4/51,21/V.11

BAD SEGEBERG, DEN 23.12.1993



W. Müller
BÜRGERMEISTER

- Die Satzung über den Bebauungsplan 1. Änderung - Erhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

BAD SEGEBERG, DEN 23.12.1993



W. Müller
BÜRGERMEISTER

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan 1. Änderung - Erhebung, die Genehmigung gen. § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.01.1994 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 20 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 05.01.1994 in Kraft getreten.

BAD SEGEBERG, DEN 31.01.1994



W. Müller
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000

